

51.3 Kindertagesbetreuung  
Herr Gräbe  
Fon 3758

Unna, 06.04.23

### L. 51.3

#### **Erstattung von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) können Kostenbeiträge festgesetzt werden (§ 90 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).

Soweit die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege nicht gemäß § 50 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) beitragsfrei ist, können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ausschließlich vom Jugendamt festgesetzt werden (§ 51 Absatz 1 Satz 1 KiBiz).

Der Kreistag des Kreises Unna hat aufgrund des § 5 Kreisordnung (KrO NRW) i. V. m. § 51 KiBiz die aktuelle Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege beschlossen. Die Satzung ist zum 01.11.2013 in Kraft getreten.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagesmutter nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege (§ 2 Abs. 3 Elternbeitragssatzung Kreis Unna).

Mithin ist eine Erstattung von Elternbeiträgen, weder teilweise noch vollständig, nicht vorgesehen.

  
Gräbe

